

**Eingeschränkte Erreichbarkeit
des Amtsgerichts Büdingen
zur Hemmung der Ausbreitung des Coronavirus**

zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus und zum Schutz des rechtssuchenden Publikums und der Bediensteten vor möglichen Ansteckungen wird die Erreichbarkeit des Amtsgerichts Büdingen mit **sofortiger Wirkung** für das rechtssuchende Publikum weiterhin eingeschränkt:

1. Es wird darum gebeten, von **persönlichen Vorsprachen** nach Möglichkeit **abzusehen**. Lediglich in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten sollte eine persönliche Vorsprache erfolgen. In Zweifelsfällen sollte **vorher telefonisch** abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
2. Die Serviceeinheiten und die Rechtsantragstelle des Gerichts werden auch weiterhin nur noch **dienstags und donnerstags** jeweils **zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr** für den Publikumsverkehr geöffnet sein.
3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt werden.
4. Anträge auf Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch sowie Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen sollten nur noch auf schriftlichem Wege oder per Telefax (06042-982-266) beantragt werden.
5. Es wird gebeten, Beratungshilfeanträge in schriftlicher Form zu stellen. Das erforderliche Antragsformular liegt an der Pforte des Amtsgerichts zur Abholung bereit.
6. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen oder ihren Fragen auch direkt an den zentralen Auskunftsservice für die hessischen Amtsgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht („**Digitaler Service Point**“) wenden und sich so möglicherweise eine aufwändige

Internetrecherche oder den Weg zu einer Justizbehörde ersparen (0800-963-2147).

7. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für die **Teilnahme an einem anberaumten Gerichtstermin** oder wenn das **persönliche Erscheinen ausdrücklich angeordnet** worden ist. Diese **Termine sind** zur Meidung von Rechtsnachteilen jederzeit **wahrzunehmen**.
8. Der Zutritt zum Gericht wird untersagt, wenn die den Zutritt begehrende Person innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatte, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht. Bei entsprechender Kenntnis ist dies unaufgefordert mitzuteilen.

Diese Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.

Staples

Direktorin des Amtsgerichts